

*„Auf der politischen Ebene entscheidet sich, ob der Energiewechsel,
den die Gesellschaft vollzieht, beschleunigt wird.“*

Dr. Hermann Scheer, EUROSOLAR-Ehrenpräsident
in: Der Energetische Imperativ, 2010

10-PUNKTE-SOFORTPROGRAMM FÜR DIE ENERGIEWENDE

Was jetzt zu tun ist!

In unserer Zeit brisant wachsender Klima-, Atom- und Fossilenergie Risiken gilt es, die energetische Erneuerung der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft konsequent und zügig voranzutreiben. EUROSOLAR legt ein Sofortprogramm vor, mit dem Deutschland als europäischer Vorreiter für die dezentrale Energiewende die ökonomischen und sozialen Vorteile dieses Energiewechsels bestmöglich nutzen muss und kann.

Eine Energieversorgung aus 100 % erneuerbaren Energien kann bis spätestens 2030 umgesetzt werden. Hierzu müssen Bund und Länder jetzt die richtigen politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen ergreifen. Dieses 10-Punkte-Sofortprogramm richtet sich in erster Linie an den Bund.

Die Einsicht, dass es keine Alternativen zum Umstieg auf die Nutzung der unerschöpflichen erneuerbaren Energien gibt, war die Leitidee bei der Gründung von EUROSOLAR – aber nicht, wie damals von der Energiewirtschaft betrieben, additiv, sondern alternativ. Grundlage des eingeleiteten Wandels ist die Ablösung des zentralen durch ein dezentrales Energiesystem. Daran müssen die Bürger beteiligt sein. Und die Energieversorgung muss in kommunale Regie. Einem solchen Energiekonzept – mit vielen neuen Trägern – ist EUROSOLAR verpflichtet.

Diese neuen Träger – Stadtwerke, Bürger und mittelständische Unternehmen – haben im vergangenen Jahrzehnt den Energiewechsel umgesetzt und das Wachstum der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von 4 auf 17 % betrieben. Sie stehen auch heute für Investitionen bereit. Der Bundesgesetzgeber wird im folgenden Sofortprogramm aufgerufen, die Freiräume für die Träger der dezentralen Energiewende zu erweitern und den ordnungspolitischen Rahmen konsequent zu gestalten. EUROSOLAR nennt 10 Programmpunkte, die Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei entsprechendem politischem Willen in diesem Jahr umsetzen könnten. Für weiteren Aufschub fehlt jede Rechtfertigung. Jetzt geht es um Beschleunigung:

1. Raum für Windkraft an Land

In ganz Deutschland gibt es auf dem Festland ausreichend Raum für Windkraft. Wenn jedes Bundesland auf nur 2 % seiner Fläche Raum für Windkraft schaffen würde, könnte so über 50 % des Strombedarfs für Deutschland erzeugt werden – ganz ohne Off-Shore. Wegen der Verhinderungsplanung in einigen Bundesländern durch das Instrument der Regionalpläne – vor allem in Hessen, Bayern und Baden-Württemberg – kann dieser Raum nicht genutzt werden. Der Bund sollte die Rahmenbedingungen so verändern, dass die Länder auch in den zahlreichen windhöffigen Gebieten Süddeutschlands nicht mehr willkürlich die Windkraftnutzung verhindern können.

- Da die Kommunen ihre Wertschöpfung mit der Nutzung von Windkraft steigern können (durch Gewerbesteuer, Pacht bzw. Erträge aus eigenem Betrieb), haben sie ein eigenes Interesse am verträglichen Ausbau der Windkraft. Die Verantwortung hierfür sollte daher in die Hände der Gemeinden und ihre Flächennutzungsplanung gelegt werden. Den Ländern muss die Kompetenz entzogen werden, mit Regionalplänen die Windkraft abschließend zu steuern und ganze Gemeinden zu Ausschlussgebieten zu erklären. Dazu muss den Regionalplänen mit den darin enthaltenen Zielen der Raumordnung die Verhinderungswirkung gegenüber der Windkraft genommen werden. Durch diesen Freiraum zur kommunalen Selbstbestimmung würde in kurzer Frist und in Abstimmung mit den Bürgern ausreichend Raum für Windkraft an Land entstehen (**Maßnahme:** *Änderung des Baugesetzbuches § 35 Abs. 3*).
- Die Ausweisung absoluter Windkraft-Ausschlussflächen in Regionalplänen soll untersagt werden; außerhalb von Vorranggebieten konkurriert die Windkraft mit allen anderen Nutzungen nach Maßgabe der Gesetze (z. B. Lärm- und Artenschutz), wodurch u. a. Abstände großer Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten sichergestellt werden (**Maßnahme:** *Änderung des Raumordnungsgesetzes*).

2. Leuchtturmprojekt A7

Das A7-Projekt von EUROSOLAR ist die geeignete Maßnahme zum zügigen Ausbau der Windkraft in Deutschland. Das A7-Projekt ist die Alternative zu angeblich notwendigen Off-Shore-Windparks, bei denen man sich wieder in die Abhängigkeit der Energiekonzerne und ihren horrenden Renditeerwartungen begibt. EUROSOLAR wird dieses Projekt mit Kommunen, Initiativen und willigen Bundesländern entlang der Autobahn A7 konsequent entwickeln und vorantreiben. Zahlreiche Investoren – von Stadtwerken über mittelständische Unternehmen bis Bürgergesellschaften – stehen hierzu bereit, die mit deutlich geringeren Renditeerwartungen als die Konzerne – und damit kostengünstiger – den Windkraftausbau betreiben. Die vom Umweltminister geplante Erhöhung der Vergütung für Off-Shore-Windparks würde dadurch überflüssig. Der Bund könnte mit einer konzertierten Aktion mit den an der A7 liegenden Bundesländern das A7-Projekt vorantreiben anstatt die Konzerne mit teurem Off-Shore-Strom auf Kosten der breiten Wertschöpfungsmöglichkeiten im Binnenland zu bevorteilen. Wir fordern den Bund zu einer gemeinsamen Initiative mit den an der A7 liegenden Bundesländern zur raumordnerischen Planung von Windkraft- und Solarstromanlagen entlang der A7 auf (**Maßnahme:** *Kooperation in der Raumordnung*).

zwischen den Bundesländern entlang der A7 und dem Bund: Ausweisung der gesamten A7 in den Landesentwicklungsplänen als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und alle übrigen erneuerbaren Energien). Dieses Konzept ist online bei EUROSOLAR verfügbar.

3. Erneuerbare Stadt

Die Fähigkeit von Städten und Gemeinden soll gefördert werden, den energetischen Stadtumbau zum Fokus des Städtebaus zu machen. Maßnahmen reichen von der Stärkung erneuerbarer Stadtwerke zur systematischen Durchführung erneuerbarer Potenzialanalysen für Stadt- und Gemeindeteile sowie für ganze Kommunen und Regionen.

- Solararchitektur durch sofortige Umsetzung der EU-Gebäude-Richtlinie als Standard einführen: Ordnungsrechtlicher Mindeststandard für 100 % erneuerbare Energien im Neubau bei maximaler Gestaltungsfreiheit für Solarsiedlungen durch kommunale Planung und durch die Architektur (**Maßnahmen:** *Zusammenführung von Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und Energieeinsparverordnung zu einem Gebäude-Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Abstimmung mit dem Baugesetzbuch § 9*).
- Pflicht zum Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebestand nach dem Vorbild der Marburger Solarsatzung und des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg (**Maßnahme:** *Ergänzung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes bzw. Einführung eines Gebäude-Erneuerbare-Energien-Gesetzes*).
- Unbegrenzte Fortsetzung des Programms zur energetischen Gebäudesanierung (**Maßnahme:** *KfW-Programm*).
- Erweiterung des Städtebauförderprogramms Soziale Stadt durch Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung (Solare Stadt – Städtebauförderungsprogramm zur Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien), um in besonders energieverbrauchsstarken Stadt- und Gemeindeteilen das drängende soziale Problem überhöhter Energiekosten (sog. 2. Miete) zu beheben (**Maßnahmen:** *Erweiterung des Baugesetzbuches und der Städtebauförderung von Bund und Ländern auf systematische Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung und Entwicklung*).

4. Smart grids für eine sichere erneuerbare Energieversorgung

Die zentrale Herausforderung für die laufende und zu beschleunigende dezentrale Energiewende ist im Hinblick auf den Netzausbau die Verstärkung der Ortsnetze und ihre Umgestaltung zu intelligenten Stromnetzen, sog. smart grids. So kann die verstärkte dezentrale Einspeisung mit dem dezentral stattfindenden Energieverbrauch wirksam ausgeglichen werden. Unnötige Investitionen in den Ausbau großer Trassen (Übertragungsnetze) sollen zugunsten von Investitionsbudgets für Ortsnetze (Nieder- und Mittelspannung) eingespart werden (**Maßnahmen:** *Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und der Anreizregulierungsverordnung*).

5. Eine-Million-Blockheizkraftwerksprogramm für eine sichere erneuerbare Energieversorgung

Eine Million Blockheizkraftwerke (BHKW) sollen bis 2015 auf der Basis zinsbegünstigter Kredite in den Markt gebracht werden, um damit 20 Großkraftwerke zu ersetzen und durch dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung die Verschwendung von Erdgas in reinen Heizungsanlagen zurückzuführen (**Maßnahme:** KfW-Programm).

Mit Erdgas betriebene BHKWs dürfen nur noch gebaut werden, wenn sie sowohl Strom wie auch Wärme produzieren und die Wärmeabnahme nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sichergestellt ist (**Maßnahme:** Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes).

6. Ausbau der Elektromobilitätsinfrastruktur

- Märkte schaffen anstelle von Flottenversuchen, z. B. durch ein Förderprogramm zur Beschaffung von Elektrofahrzeugen durch die öffentliche Hand für die Fuhrparke des Bundes, der Länder und der Kommunen, immer wenn es einen urbanen Bedarf an Dienstfahrzeugen gibt (**Maßnahme:** Konzept der Bundesregierung und der Bundesbehörden).
- Voraussetzungen für eine umfassende Einbindung von Elektrofahrzeugen in das Stromnetz schaffen (Vehicle to grid, V2G). V2G erfordert eine entsprechende Kommunikations- und Steuerungsinfrastruktur wie auch entsprechende Geschäftsmodelle (**Maßnahme:** u. a. Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes).
- Verpflichtung der Autoindustrie zur Bereitstellung von regenerativen Stromkapazitäten, um Elektromobilität und erneuerbare Energien untrennbar zu koppeln. Dazu dient eine Verpflichtung der Autoindustrie, für jedes (in Deutschland) verkaufte Elektrofahrzeug, das über einen Anschluss für das Stromnetz verfügt (Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybride), die Jahresproduktion an Strom aus erneuerbaren Energien in das Netz einzuspeisen, die für ein durchschnittlich gefahrenes Fahrzeug benötigt wird – und zwar das gesamte Autoleben lang. Die Industrie kann dieser Verpflichtung entweder nachkommen, indem sie eigene Anlagen errichtet oder aber Verträge mit Anlagenbetreibern schließt, die sich verpflichten, diese Kapazitäten zusätzlich (!) aufzubauen (**Maßnahme:** Neues Bundesgesetz zur E-Mobilität).
- Einrichtung eines Marktanreizprogramms für die Elektromobilität. Die Gewährung eines solchen Zuschusses ist kundenorientierter und marktwirtschaftlicher als direkte Forschungszuwendungen an die Industrie. Mindestens 5.000 Euro sollten dem Autokäufer über ein Marktanreizprogramm (*analog zum bestehenden Marktanreizprogramm für die Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt*) als Zuschuss der öffentlichen Hand beim Kauf eines Elektrofahrzeuges ausbezahlt werden (*im Laufe der Jahre absinkend*). Um innerhalb von 10 Jahren das Ziel von 1 Mio. reinen Elektrofahrzeugen zu erreichen, wäre nur eine durchschnittliche jährliche Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von 500 Mio. Euro notwendig (**Maßnahme:** Ergänzung des Marktanreizprogramms und Sicherung in einem neuen Bundesgesetz zur E-Mobilität).

Das detaillierte Papier „Mehr Tempo für Elektromobilität“ ist online bei EUROSOLAR verfügbar.

7. Speicherausbau für eine sichere erneuerbare Energieversorgung

- Einführung eines „Speicherbonus“ im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) als Anreiz für Investitionen zur Stromspeicherung; hierzu zählen auch E-Mobile, die teilweise als Speicher eingesetzt werden (**Maßnahme:** Änderung des EEG).
- Besonderes Förderprogramm auf der Basis zinsbegünstigter Kredite für die „Power to Gas“-Technologie als vielversprechende Speichertechnologie wegen der Größe des vorhandenen Gasnetzes (**Maßnahme:** KfW-Programm).
- Vorrang für Strom- und Gasspeicher sowie Geothermie gegenüber Kohlendioxid-Einlagerung (CCS); Untersagung der unterirdischen Kohlendioxid-Speicherung (**Maßnahmen:** Änderung des Raumordnungsgesetzes; Ablehnung des CCS-Gesetzes).

8. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fortentwickeln

Grundlage des „Vorbilds Deutschland“ bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist das EEG. Mit der Novelle 2012 muss das EEG intelligent fortentwickelt werden. Die Wirtschaft braucht verlässliche Rahmenbedingungen für alle Arten der Erneuerbaren von der Wind- bis zur Wasserkraft und keine Stop-and-Go-Politik wie in den letzten Jahren spontaner drastischer Einschnitte. Das Vertrauen der neuen Träger in die Verlässlichkeit des EEG ist das Fundament für die dezentrale Energiewende. Die unerwartete Abschaffung von Vergütungstatbeständen (z. B. für Solarparks auf Ackerflächen) hat Kapital von Projektierern und Investoren vernichtet und die Energiewende verlangsamt. Eine verlässliche und langfristig vorgegebene Absenkung der Vergütung wirkt. Auf diese Weise kann die Photovoltaik bis zum Jahr 2015 die Grid Parity erreichen. Folgende Regelungen sind erforderlich:

- Das EEG darf nicht dazu benutzt werden, vorrangig und unausgewogen Großprojekte wie Off-Shore-Windparks oder große Biomasseanlagen zu fördern, sondern muss weiterhin der Stärkung klein- und mittelgroßer Betreiber und Stadtwerke dienen. Deshalb lehnen wir die Kürzung der Vergütung für Windkraftanlagen an Land genauso ab wie die ungerechtfertigte Erhöhung für große Off-Shore-Windkraftprojekte. Diese Maßnahmen treiben die Kosten und schaden der Volkswirtschaft.
- Windkraftanlagen brauchen eine verlässliche Vergütung. Der Systemdienstleistungsbonus muss erhalten bleiben oder kompensiert werden. Ein maßgeschneiderter Tatbestand soll für Kleinwindkraftanlagen eingeführt werden. Die Vergütung für Repowering-Projekte soll attraktiver gestaltet werden.
- Die Solarvergütung soll vorhersehbar gestaltet werden und Anreize für Investitionen schaffen. Der Rückgang der Vergütung (Degression) soll sich am tatsächlichen Rückgang der Herstellungs- und Installationskosten einer Solaranlage orientieren. Ein

sog. Deckel, der den Zubau durch Kontingente oder Quoten begrenzt, wird strikt abgelehnt.

- Es soll ein neuer Vergütungstatbestand für Solarparks auf der freien Fläche eingeführt werden. Über die Konversionsflächen hinaus sollen die Gemeinden generell per Bebauungsplan 1 % ihres Außenbereichs auf bisherigen Ackerbauflächen schlechter Qualität für Solarparks vorsehen dürfen (Begrenzung auf höchstens 5 MW pro Solarpark).
- Zur Einspeisung von EE-Strom soll die Errichtung einfacher Einspeisenetze durch die Anlagenbetreiber generell zugelassen werden. (**Maßnahme:** EEG-Novelle 2012)

9. Kommunale / regionale Wertschöpfung

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen – vom ländlichen Raum bis zu den Städten und Metropolen – sollen die gesetzlichen Weichen so gestellt werden, dass durch die dezentrale Energiewende möglichst viel der lokal neu entstehenden Wertschöpfung bei den Menschen und der Wirtschaft vor Ort verbleibt. Standortgemeinden für Windkraftanlagen garantiert das Gewerbesteuergesetz schon heute 70 % der Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Den Gemeinden am Unternehmenssitz verbleiben 30 %. Um einen Anreiz für Städte und Gemeinden zur Förderung von Investitionen in Solarparks, Biogas-, Geothermie-, Kraft-Wärme-Kopplungs- und Wasserkraftanlagen zu setzen, soll die 70/30-Regelung – besser: eine 80/20-Regelung – für alle EE- und KWK-Anlagen eingeführt werden (**Maßnahme:** Änderung des Gewerbesteuergesetzes).

10. Neubauverbot für fossile Großkraftwerke und Atomausstieg bis 2015

Das Zeitalter nicht regelbarer Großkraftwerke nähert sich dem Ende. Der Neubau von Kohlekraftwerken wird untersagt und ein zehnjähriges Ausstiegsprogramm in Kraft gesetzt (**Maßnahme:** Änderung Bundesimmissionsschutzgesetz).

Das Neubauverbot für Atomkraftwerke bleibt bestehen. Die Laufzeiten für Atomkraftwerke werden verkürzt und mit klaren Fristen versehen. Produktionsmengen entscheiden nicht mehr über den Ausstieg. Das letzte Atomkraftwerk in Deutschland wird 2015 stillgelegt. Die 7 ältesten Atomkraftwerke und Krümmel werden sofort und endgültig stillgelegt (**Maßnahme:** Änderung des Atomgesetzes).